

I ZR 53/54

2512 056

verkündet
am 5. Juni 1956

unau, Justizobersekretär
s Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1)
2)
3)

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Erben nach

1)

2)

3)

4)

Beklagte und Revisions-
beklagte -

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Juni 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. h.c. Wilde, Dr. Krüger-Nieland,
Dr. Christoph, Dr. Weiß und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 15. Januar 1954 wird auf Kosten der Kläger
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Leo F. [REDACTED] ist der Komponist, Victor L. [REDACTED] der Textdichter der im Jahre 1906/07 geschaffenen Operette "Der fidele Bauer". Durch Vertrag vom 26. Oktober 1906 übertrugen sie dem Verlag Felix B. [REDACTED] Erben in B. [REDACTED] den alleinigen und ausschließlichen Vertrieb des Werkes an sämtliche Bühnen des In- und Auslandes für die Dauer der gesetzlichen Schutzrechte. Gleichzeitig überließen sie dem Verlag das Recht der öffentlichen Aufführung des Werkes einschließlich der Übersetzung dergestalt, daß der Verlag während der Vertragsdauer allein und ausschließlich zur Ausübung des Rechtes ohne jede Einschränkung befugt sein sollte (§§ 1 und 5 des Vertrages). Von den Einnahmen aus den Aufführungen sollten nach Abzug einer Vertriebsprovision von 10 - 50% für den Verlag, 45% auf Fall und 55% auf L. [REDACTED] entfallen (§§ 3 und 5 des Vertrages).

Am 13. August 1907 schlossen Fall und L. [REDACTED] mit Adolf S. [REDACTED], dem damaligen Mitinhaber des Verlages Felix B. [REDACTED] Erben, einen Vertrag folgenden Inhalts:

- § 1 Die Herren L. [REDACTED] und F. [REDACTED] übertragen Herrn S. [REDACTED] das ausschließliche Aufführungsrecht ihrer Operette in einem Vorspiel und zwei Akten "Der fidele Bauer" für alle Länder, mit alleiniger Ausnahme der Stadt W. [REDACTED], sowie für alle Sprachen und auf die volle Dauer des gesetzlichen Schutzes mit der Wirkung, daß Herr S. [REDACTED] allein über das Aufführungsrecht an der Operette zu verfügen berechtigt ist, während die Herren L. [REDACTED] und F. [REDACTED] für die Folge sich jeder Verfügung über das Aufführungsrecht begeben.
- § 2 Von den in Deutschland und von den in Österreich mit Ausnahme von W. [REDACTED] in deutscher Sprache veranstalteten Aufführungen der vorgedachten Operet-

- 3 -

te erhalten die Herren L. und F. gemeinschaftlich eine Tantieme von 7% der erzielten Bruttoeinnahmen, während ihnen von den in B. und von den in P. in deutscher Sprache veranstalteten Aufführungen eine Tantieme von 5% der erzielten Bruttoeinnahmen zufließt.

Von allen übrigen Aufführungen erhalten die Herren L. und F. 70% derjenigen Beträge, welche Herr S. für diese Aufführungen an Tantiemen, Honoraren und Garantien erzielt.

§ 3 Als Entschädigung für die in § 1 vereinbarte Übertragung des Aufführungsrechts gewährleistet Herr S. den Herren L. und F. die in Gemäßheit des § 2 für sie zu erzielenden Einnahmen in Höhe von 35.000 Kronen, wovon 55% Herrn L. und 45% Herrn Leo F. zustehen, beiden jedoch unter Abzug von 10% Vertriebsprovision für die Firma Felix B. Erben, mit welcher am 26. Oktober 1906 durch die Herren L. und F. ein Vertriebsvertrag über die vorgenannte Operette abgeschlossen ist

§ 4

§ 5 Die Firma B. Erben, deren Mitinhaber Herr Adolf S. ist und in deren Namen er handelt, erklärt sich ausdrücklich mit diesem Vertrag einverstanden. Demgemäß wird die Firma Felix B. Erben die Abrechnung über die aus der Operette "Der fidele Bauer" erzielten Einnahmen unter Berücksichtigung der in diesem Vertrage getroffenen Bestimmungen aufstellen. Sobald der den Herren L. und F. in Gemäßheit der in § 2 getroffenen Bestimmungen zustehende Anteil an den Einnahmen die garantierte Summe von 35.000 Kronen erreicht hat, ist der fernerhin sich ergebende Überschuß mit 55% an Herrn L., mit 45% an Herrn F., und zwar je unter Abzug der in Gemäßheit des Vertrages vom 26. Oktober 1906 der Firma Felix B. Erben zustehenden Vertriebsprovision seitens der Firma Felix B. Erben auszuzahlen, während der verbleibende Betrag Herrn S., gleichfalls unter Abzug der vertraglichen Vertriebsprovision, zufließt.

§ 6



Adolf S. [REDACTED] verstarb im Jahre 1916. Die Beklagten nehmen als Rechtsnachfolger von S. [REDACTED] auf Grund des Vertrages von 1907 und einer entsprechenden jahrzehntelangen Übung einen Anteil von 30% der Erträge aus der Verwertung der Aufführungsrechte an der Operette "Der fidele Bauer" in Anspruch.

Leo F. [REDACTED] verstarb im Jahre 1925, Victor L. [REDACTED] im Jahre 1940. Die Kläger zu 1) und 2) behaupten, die Rechtsnachfolger von Leo F. [REDACTED] zu sein, die Klägerin zu 3) betrachtet sich als alleinberechtigte Erbin von Victor L. [REDACTED]. Die Kläger übertrugen gemäß Vertrag vom 25. Juli 1950 die alleinigen unbeschränkten Bühnenverlags- und Vertriebsrechte an der Operette "Der fidele Bauer" auf den Musikverlag und Bühnenvertrieb Z. [REDACTED] AG. Der Verlag Felix B. [REDACTED] Erben und die Beklagten erklärten sich damit einverstanden.

Die Kläger sind der Auffassung, daß den Beklagten ein Anspruch auf Beteiligung an den Einnahmen aus den Aufführungen dieser Operette nicht zustehe. Sie haben beantragt:

"festzustellen, daß den Beklagten keine Rechte auf Auszahlung von Anteilen der aus der Verwertung der Bühnenaufführungsrechte an der Operette "Der fidele Bauer" von Leo F. [REDACTED] und Victor L. [REDACTED] sich ergebenden Einnahmen zustehen. Diese Einnahmen sind vielmehr nach Abzug einer Provison von 25% für die Firma Musikverlag und Bühnenvertrieb Z. [REDACTED] AG in voller Höhe an die Kläger nach Maßgabe des vertraglich zwischen diesen und der Z. [REDACTED] AG festzulegenden Verteilungsschlüssels abzuführen".

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Das Landgericht hat diesem Antrag der Beklagten entsprochen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Kläger blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgen die

Kläger ihr Klagbegehren weiter. Sie haben in der Revisionsinstanz den Hilfsantrag gestellt:

"festzustellen, daß den Beklagten die im Klageantrag bezeichneten Rechte gegenüber den Klägern zu 1) und 2) seit dem 1. Januar 1956, gegenüber der Klägerin zu 3) vom 1. Januar 1971 ab nicht mehr zustehen".

Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß die Kläger Rechtsnachfolger des Komponisten F. [REDACTED] und des Textdichters L. [REDACTED] der Operette "Der fidele Bauer" sind. Es hat ein rechtliches Interesse der Kläger an der beantragten Feststellung bejaht, das Feststellungsbegehren jedoch als unbegründet erachtet, weil der umstrittene Anspruch auf Auszahlung von Anteilen der auf Grund der Aufführung der Operette "Der fidele Bauer" anfallenden Tantiemen den Beklagten als den Rechtsnachfolgern von S. [REDACTED] nach dem Vertrag von 1907 zustehe.

Das Berufungsgericht hat diesen Vertrag dahin ausgelegt, daß die in § 5 des Vertrages angeführten Beteiligungssätze von 55% für L. [REDACTED] und 45% für Fall nur auf den Tantiemeanteil der Autoren, wie er in § 2 des Vertrages festgelegt worden ist, zu beziehen sei und daß der restliche Tantiemeanteil S. [REDACTED] von diesem Verteilungsschlüssel unberührt bleiben sollte. S. [REDACTED] habe in dem Vertrag von 1907 eine Garantie für das Einspielergebnis in Höhe von 35.000 österreichischen Kronen übernommen. Diesen Betrag habe er

sofort an F. [redacted] und L. [redacted] auszuzahlen gehabt. Als Gegenleistung hätten ihm die Autoren ihre Aufführungsrechte übertragen, die ihnen trotz des 1906 mit der Firma Felix B. [redacted] Erben abgeschlossenen Wahrnehmungsvertrages über diese Aufführungsrechte ihrem inneren wirtschaftlichen Gehalt nach verblieben seien. Es habe sich somit bei dem Vertrag von 1907 um einen Tauschvertrag gehandelt, durch den S. [redacted] durch Zahlung von 35.000 Kronen in die Rechtsstellung der Autoren in Bezug auf die Aufführungsrechte eingerückt sei, jedoch mit der Einschränkung, daß den Autoren 70% der Aufführungseinnahmen verbleiben sollten. Dieser Vertragsauslegung stehe nicht entgegen, daß der Verlag Felix B. [redacted] Erben auch nach Abschluß des Vertrages von 1907 die Autoren und deren Rechtsnachfolger als seine Partner aus dem Wahrnehmungsvertrag von 1906 angesehen habe, indem der Verlag mit ihnen abgerechnet und die Vergabe von Aufführungsrechten, den Abschluß von sonstigen Verträgen, die Auswahl der Hauptdarsteller, Regisseure und Sänger u. dgl. mit ihnen besprochen habe. S. [redacted] und seine Rechtsnachfolger, jetzt also die Beklagten, könnten deshalb keinen Grund gesehen haben, sich selbst einzumischen, weil sie die Verfolgung der Vertragsinteressen in guten Händen gesehen hätten. Ihren Tantiemeanteil von 30% hätten sie jedenfalls stets ausgezahlt erhalten.

Diese Auslegung des für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien maßgebenden Individualvertrages von 1907 läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie verstößt weder gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze noch gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze. Zwar ist das Berufungsgericht nicht darauf eingegangen, daß nach dem Wortlaut von § 2 Abs 1 des Vertrages von 1907 den Autoren von den in deutscher

Sprache veranstalteten Aufführungen in Deutschland und Österreich (mit Ausnahme von W[REDACTED]) nur ein Tantiemeanteil von 5% bzw. 7% eingeräumt worden ist. Hierzu bestand aber auch keine Veranlassung, da die Beklagten unstreitig - entsprechend der jahrzehntelangen Übung - nur 30% der Einnahmen aus sämtlichen Aufführungen beanspruchen und das negative Feststellungsbegehren der Kläger sich dementsprechend auch nur auf diesen Beteiligungssatz bezieht.

Zu Unrecht meint die Revision, die Annahme des Berufungsgerichts, der Vertrag von 1907 sei ein auf den endgültigen und unwiderruflichen Austausch gegenwärtiger und künftiger Leistungen und Werte gerichteter Tauschvertrag, stehe im Widerspruch zu den übrigen Ausführungen des angefochtenen Urteils. Dieser Widerspruch soll nach Ansicht der Revision darin liegen, daß nach der Urteilsbegründung davon auszugehen sei, S[REDACTED] oder seine Rechtsnachfolger hätten sich deshalb nicht dagegen zur Wehr gesetzt, daß der Verlag Felix B[REDACTED] Erben auch nach Abschluß des Vertrages von 1907 die Autoren als seine Vertragspartner angesehen habe, "weil sie die Verfolgung der Vertragsinteressen in guten Händen sahen". Dies stehe der Annahme endgültig ausgetauschter gegenseitiger Leistungen entgegen und charakterisiere den Vertrag als ein gesellschaftsähnliches Verhältnis zwischen S[REDACTED] und seinen Rechtsnachfolgern auf der einen Seite und den Autoren und deren Rechtsnachfolger auf der anderen Seite. Dieses gesellschaftsähnliche Verhältnis sei aber unter entsprechender Anwendung von § 723 BGB im Hinblick auf die inzwischen eingetretene grundlegende Änderung der allgemeinen Verhältnisse aus wichtigem Grunde kündbar gewesen. Von diesem Kündigungsrecht hätten die Kläger Gebrauch gemacht.

Dieser Ansicht der Revision ist entgegenzuhalten, daß ein gesellschaftsähnliches Verhältnis, das eine Verwaltung der Aufführungsrechte durch die Autoren zum Gegenstande hätte, nur in Frage kommen könnte, wenn die Autoren nach dem Vertrag von 1907 dem S. [REDACTED] gegenüber verpflichtet gewesen wären, die auf S. [REDACTED] übergegangenen Rechte aus dem Wahrnehmungsvertrag für ihn treuhänderisch zu verwalten. Hierfür ergeben aber weder der Wortlaut des Vertrages von 1907 noch seine Auslegung durch das Berufungsgericht irgendwelche Anhaltspunkte. Das Berufungsgericht geht vielmehr im Einklang mit seiner Auffassung, daß es sich um einen Tauschvertrag handle, davon aus, daß durch den Vertrag von 1907 allein S. [REDACTED] Berechtigter aus dem von den Autoren 1906 mit dem Verlag geschlossenen Wahrnehmungsvertrag geworden sei. Es findet die Erklärung dafür, daß S. [REDACTED] der dieser Rechtslage widersprechenden tatsächlichen Handhabung der Abwicklung des Wahrnehmungsvertrages durch den Verlag und die Autoren nicht entgegengetreten ist, allein darin, daß Sliwinski wie auch seine Rechtsnachfolger, denen es nur um den Tantiemeanteil von 30% gegangen sei, sich durch die Verfolgung ihrer Vertragsinteressen durch die Autoren nicht benachteiligt fühlten. Ein Widerspruch zu der Annahme eines Tauschvertrages kann in diesen Ausführungen des Berufungsgerichts nicht gefunden werden.

Aber selbst wenn der Vertrag von 1907 rechtlich nicht als Tausch, sondern mit Rücksicht auf die Unterbeteiligung der Autoren an den Aufführungseinnahmen als ein gesellschaftsähnliches Dauerschuldverhältnis anzusehen wäre, würde dies das Feststellungsbegehren der Kläger nicht rechtfertigen. Zwar unterliegen derartige Dauerschuldverhältnisse einem außerordentlichen Kündigungsrecht. Die Kläger haben aber keine Tatsachen

dargetan, aus denen ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses zu entnehmen wäre. Die Kläger haben weder behauptet noch unter Beweis gestellt, daß etwa S [REDACTED] oder seine Rechtsnachfolger ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag von 1907 nicht ordnungsgemäß nachgekommen seien, insbesondere bei der Auswertung der ihnen übertragenen Aufführungsrechte pflichtwidrig zum Nachteil der Autoren oder deren Rechtsnachfolger gehandelt hätten. Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund kann aber weder aus dem Tod S [REDACTED] noch aus der Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage und der persönlichen Verhältnisse der Vertragsbeteiligten hergeleitet werden. Die rechtsirrtumsfreien Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht einen Wegfall der Geschäftsgrundlage verneint hat, treffen in gleicher Weise für das von den Klägern geltendgemachte Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde zu.

Auch der weitere Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe dem Vertrag von 1907 zu Unrecht eine "Garantie" entnommen, greift nicht durch. Nach § 3 dieses Vertrages hat S [REDACTED] den Autoren Aufführungseinnahmen in Höhe von 35.000 Kronen "gewährleistet". Ob Tantiemen in dieser Höhe tatsächlich eingespielt werden würden, war bei Abschluß des Vertrages ungewiß. Für diesen ungewissen künftigen Erfolg übernahm S [REDACTED] die Haftung in Höhe der Garantiesumme. Der Annahme einer Garantie steht es nicht entgegen, wie die Revision zu meinen scheint, daß S [REDACTED] die Garantiesumme in Höhe von 35.000 Kronen sogleich bei Vertragsabschluß an die Autoren auszahlte. Insoweit handelte es sich um einen Vorschuß auf die Garantiesumme, wobei das Risiko von S [REDACTED] darin bestand, daß ungewiß war, ob die Einnahmen aus der Aufführung

der Operette diesen Betrag erreichen würden. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte S. [REDACTED] den nicht durch Aufführungstantiemen gedeckten Teil des Vor- schusses nicht etwa wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern können. Den Rechtsgrund für die Leistung des nicht eingespielten Betrages hätte vielmehr die von ihm übernommene Garantie gebildet. Es ist nicht verständlich, wie die Revision bei dieser Sachlage geltend machen kann, S. [REDACTED] habe nicht die Haftung für einen bestimmten künftigen Erfolg übernommen.

Aber auch soweit die Revision geltend macht, der Vertrag von 1907 sei nicht rechtswirksam zustandege- kommen, kann sie keinen Erfolg haben. Die Revision will daraus, daß den Gesellschaftern der Firma Felix B. [REDACTED] Erben nach den unbestritten gebliebenen Be- hauptungen der Kläger untersagt war, im Namen des Verlages Autorentantiemen aufzukaufen, folgern, S. [REDACTED] habe den Vertrag von 1907 auch nicht im eigen- en Namen und für eigene Rechnung abschließen dürfen. Der Vertrag von 1906, durch den die Autoren die Wahr- nehmung ihrer Aufführungsrechte dem Verlag anvertraut hätten, sei, so führt die Revision aus, ein typischer urheberrechtlicher Wahrnehmungsvertrag gewesen, der ein Vertrauensverhältnis besonderer Art voraussetze. Dieser Vertrag sei rechtlich als Kommissionsvertrag anzusehen. Mit der Treuhandnatur eines solchen Ver- trages aber sei es unvereinbar, daß ein persönlich haftender Gesellschafter des Treuhänders - hier des Verlegers - durch einen Erwerb des Treugutes in die Treugeberstellung einrücke. Die Übertragung der Auf- führungsrechte auf S. [REDACTED] durch den Vertrag von 1907 sei vielmehr, da sie mit dem Wesen des Wahrneh- mungsvertrages von 1906 als eines Treuhandvertrages

wie auch mit dem in § 384 HGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken unvereinbar sei, wegen Verstoßes gegen § 138 BGB nichtig.

Dieser Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. In dem Schreiben der Beklagten Frau W. an den Kläger Sch. vom 29. Juni 1950, auf das die Revision sich in diesem Zusammenhang beruft, heißt es ausdrücklich, daß der Ankauf von Aufführungstantieme und die Zahlung höherer Garantiesummen stets aus privaten Mitteln des betreffenden Verlagsgesellschafters habe bestritten werden müssen und in den Büchern der Firma unter seinem Namen wie irgendein anderes Autorenkonto geführt worden sei. Hieraus ergibt sich eindeutig, daß es den Gesellschaftern des Verlages Felix B. Erben nach dem Gesellschaftsvertrag nicht unter sagt war, im eigenen Namen und für eigene Rechnung Aufführungsrechte zu erwerben. Einem solchen Erwerb stand aber auch der Treuhandcharakter des Wahrnehmungsvertrages von 1906 nicht entgegen. Es ist zwar richtig, daß Wahrnehmungsverträge über Urheberrechtsgut, die eine Beteiligung beider Vertragsteile an dem beiderseits durch Verwertung der Urheberrechte erstrebten wirtschaftlichen Erfolg vorsehen, ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung derartige Wahrnehmungsverträge als Verträge besonderer Art mit gesellschaftsähnlichem Charakter gekennzeichnet (RGZ 78, 298 13017; RGSt 87, 215 12207; RG JW 1913, 445). Es ist jedoch nicht einzusehen, warum es grundsätzlich der treuhänderischen Natur eines Wahrnehmungsvertrages über Aufführungsrechte widersprechen soll, wenn der Mitinhaber der Verlagsfirma, der die Aufführungsrechte zur Auswertung für Rechnung des Urhebers überlassen worden sind, in die Rechte des Urhebers aus diesem Wahrnehmungsvertrag durch den Er

werb der wirtschaftlich beim Urheber verbliebenen Ausführungsrechte einrückt. Weder aus den das Kommissionsrecht noch den das Treuhandverhältnis beherrschenden Rechtsgrundsätzen kann entnommen werden, daß es mit dem Wesen solcher Vertragsverhältnisse unvereinbar sei, wenn der Kommissionär oder der Treuhänder das ihm zur Verwertung anvertraute Gut vertraglich von dem Kommitenten oder dem Treugeber erwirbt. Dann kann aber auch nichts anderes für den Fall gelten, daß ein Mitinhaber des Verlagsunternehmens die dem Verlag zur Verwertung überlassenen Sachen oder Rechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung erwirbt. Interessenkollisionen mit den sich aus dem Treuhandverhältnis ergebenden Pflichten des Treuhänders können durch einen solchen Erwerb schon deshalb nicht ausgelöst werden, weil der ursprüngliche Rechtsträger durch die Übertragung seiner Rechte auf den Treuhänder oder einen Gesellschafter des Treuhänders aus dem Treuhandverhältnis ausscheidet.

Im Streitfall kann auch aus dem Umstand nichts Gegenteiliges entnommen werden, daß die Autoren und ihre Rechtsnachfolger nach dem Vertrag von 1907 in Höhe von 70% an den Erträgnissen aus den Aufführungen der Operette beteiligt bleiben sollten. Auch insoweit steht kein mit den Zwecken des Vertrages von 1906 unvereinbarer Interessenkonflikt in Frage. Denn die Interessen von S. [REDACTED] als dem Erwerber der Ausführungsrechte, diese Rechte so gewinnbringend wie möglich auszuwerten, deckten sich mit den Interessen der Autoren, auf Grund ihres Tantiemeanteils von 70% möglichst hohe Einnahmen zu erzielen. Der Treuhandcharakter des Wahrnehmungsvertrages von 1906 hinderte hiernach den Erwerb der Ausführungsrechte durch S. [REDACTED] nicht.

Zu Recht geht das Berufungsgericht auch davon aus, daß die durch den Vertrag von 1906 begründete Rechtsstellung des Verlages durch den Vertrag von 1907 nicht berührt worden sei, so daß es zum Abschluß des Vertrages von 1907 keiner Zustimmung des Verlages und deshalb keiner Befreiung S. [REDACTED] von dem rechtsgeschäftlichen Verbot des Handelns mit sich selbst im Sinne des § 181 BGB bedurft hat (vgl § 399 BGB). Im übrigen wäre auch ein etwaiger Verstoß gegen das Verbot des Selbstkontrahierens dadurch geheilt, daß der Verlag viele Jahre hindurch die Abrechnung entsprechend dem Vertrag von 1907 durchgeführt hat.

Aber auch soweit das Berufungsgericht die Nichtigkeit des Vertrages von 1907 wegen Wuchers verneint hat, ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß für die Frage, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen besteht, allein die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich sind. Wenn das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Leo F. [REDACTED] in diesem Zeitpunkt noch nicht den Ruhm als Operettenkomponist besaß, den ihm "Der fidele Bauer" und seine späteren Operetten eingetragen haben, die Auffassung vertritt, die mit dem Garantieverprechen verbundene Hingabe von 35.000 Kronen habe für S. [REDACTED] ein Wagnis bedeutet, weil der ungewöhnlich große und andauernde Erfolg des Werkes wenige Tage nach seiner erfolgreichen Uraufführung in M. [REDACTED] auch nicht annähernd abzuschätzen gewesen sei, so läßt dies einen Rechtsverstoß nicht erkennen. Das Berufungsgericht hat ferner als wesentliches Indiz dafür, daß ein wucherisches Geschäft nicht vorgelegen habe, den Umstand gewertet, daß die Autoren auch im fortge-

schrittenen Lebensalter und bei zunehmenden Erfolgen die Gültigkeit des Vertrages niemals ernstlich angezweifelt haben. Auch diese Würdigung des Sachverhalts ist rechtlich bedenkenfrei.

Es ist schließlich rechtlich auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht in dem spekulativen Charakter des zwischen S [REDACTED] und den Autoren geschlossenen Vertrages keinen Sittenverstoß erblickt; denn ein solcher Charakter haftet in der Regel jeder Veräußerung urheberrechtlicher Befugnisse an, bei denen das wirtschaftliche Ergebnis der Auswertung des Urheberrechtsgutes nicht mit Sicherheit vorauszusehen ist.

Angesichts dieser besonderen Natur des Vertrages von 1907 unterliegt es auch keinen rechtlichen Bedenken, wenn das Berufungsgericht den Wegfall der Geschäftsgrundlage verneint hat, den die Kläger darin sehen wollen, daß das Geschäft sich nachträglich für S [REDACTED] und seine Rechtsnachfolger als außerordentlich gewinnbringend herausgestellt hat. Denn diese Möglichkeit entsprach von vornherein dem spekulativen Charakter des Vertrages und mußte deshalb von beiden Vertragsparteien beim Vertragsabschluß in Rechnung gestellt werden.

Mit dem erst in der Revisionsinstanz gestellten Hilfsantrag erstreben die Kläger für den Fall der Gültigkeit des Vertrages von 1907 im Ergebnis eine Feststellung dahin, daß die Übertragung der Aufführungsrechte auf S [REDACTED] sich nicht auf die Dauer der durch das Gesetz vom 13. Dezember 1934 (RGBl II, 1395) verlängerten Schutzfrist von 50 Jahren erstrecke, die Übertragung vielmehr mit Ablauf der bei Abschluß des Vertrages von 1907 geltenden dreißigjährigen Schutzfrist ihre

Wirksamkeit verloren habe. Die Kläger berufen sich insoweit auf § 2 Abs 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1934. Diese Bestimmung beschränkt aber die Wirksamkeit einer vor Inkrafttreten des Verlängerungsgesetzes vorgenommenen Urheberrechtsübertragung nur "im Zweifel" auf die alte Schutzfrist und gewährt dem Erwerber des Urheberrechts gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung das Recht zur weiteren Nutzung des Werkes. Welche Rechtsfolgen sich aus dieser gesetzlichen Regelung für das hier streitige Vertragsverhältnis ergeben, bedarf jedoch im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits keiner Erörterung. Die Kläger haben in den Tatsacheninstanzen lediglich die Rechtswirksamkeit und Fortgeltung des Vertrages von 1907 in Abrede gestellt und ohne zeitliche Einschränkung schlechthin die Feststellung begehrt, daß den Beklagten keinerlei Ansprüche auf eine Beteiligung an den Aufführungseinnahmen zustehen. Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht (15. Januar 1954) war aber für beide Autoren auch die dreißigjährige Schutzfrist noch nicht abgelaufen. Das Berufungsgericht hat deshalb den Feststellungsantrag zu Recht im vollen Umfange abgewiesen, ohne auf die von den Klägern nicht zur Entscheidung gestellte Frage einzugehen, ob die sich aus dem Vertrag von 1907 ergebenden Tantiemeansprüche der Beklagten auch für die Dauer der verlängerten Schutzfrist, die erst nach Erlaß des Berufungsurteils zu laufen begann, geltendgemacht werden können. Eine Entscheidung dieser Frage, die nach den in den Tatsacheninstanzen gestellten Anträgen und dem dortigen Parteivorbringen bislang überhaupt nicht Gegenstand des Rechtsstreits war, kann durch den erst in der Revisionsinstanz gestellten Hilfsantrag der Kläger in dem vorliegenden Verfahren nicht herbeigeführt werden. Es fehlt insoweit bereits an dem Nachweis eines Rechtsschutzbedürfnisses für den hilfsweise gestellten Feststellungsantrag; denn

die Kläger haben in den Tatsacheninstanzen nicht etwa dargetan, daß die Beklagten sich eines Anspruchs auf Beteiligung an den Aufführungseinnahmen auch über den Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode der Autoren hinaus berühren. Soweit die Kläger dies in der Revisionsinstanz geltend machen, handelt es sich um neues und deshalb im Revisionsverfahren nicht zu beachtendes Tatsachenvorbringen.

Da das Berufungsurteil nach alledem einen Rechtsfehler nicht aufweist, war die Revision zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wilde

Krüger-Nieland

Christoph

Weiß

Nörr